

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Anstände mit dem Landammann der Schweiz über die kantonalen Münsprägungen [i.e. Münzprägungen]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische
Rundschau**

Band (Jahr): **22 (1920)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach Herstellung weniger Stücke eintrat, musste die Prägung eingestellt werden, die Ausgabe blieb daher auf die wenigen erstellten Stücke beschränkt.

Die nähern Angaben über die Ausprägung der St. Gallischen Kantonalnünzen, über die Beachtung der von der Tagsatzung aufgestellten Vorschriften über die Ausmünzungen von Scheidemünzen und die Beschreibung der einzelnen Münzsorten und deren Varietäten findet sich im Teil III, Kantonale Münzprägungen, zusammengestellt.

Als erste Münzen wurden 1807-1808 geprägt: VI Kreuzerstücke, 1 Batzenstücke, $\frac{1}{2}$ Batzenstücke und 1 Kreuzerstücke.

4. — Anstände mit dem Landammann der Schweiz über die kantonalen Münzprägungen.

Dem Landammann der Schweiz wurden vorschriftsmässig Exemplare dieser Münzen zur Probe vorgelegt, bevor die Emission zur Ausgabe gelangte. In seinem Befund vom 12. August 1807 anerkannte er, dass diese Münzen zwar den Angaben der Regierung über Korn und Schrot entsprechen, dass sie aber nach dem *24 Guldenfuss* ausgeprägt worden seien und nicht nach den neuen schweizerischen Vorschriften¹. Es ergebe sich hieraus eine Differenz von ca. $3 \frac{1}{2}$ ‰ zu Ungunsten der übrigen Schweiz. Verfassungsmässig sei die Emission anderer als nach dem gesetzlichen Münzfuss geprägter Münzen unzulässig. Hier sei aber unter schweizerischem Gepräge und unter schweizerischer Benennung deutsches Geld ausgemünzt worden. Die Anwendung eines fremden Münzfusses auf schweizerische Benennungen dürfe und könne nicht geduldet werden. Die übrigen Kantone würden

¹ Siehe T. XXI, Seite 109, Ziffer 8, und Seite 118, Ergänzung zur genannten Ziffer 8.

sich genötigt sehen, solche Münzen zu verrufen. Die Prägung zweier verschiedener Gattungen von Münzen in der Schweiz, eidgenössischer und kantonaler, mit bei gleichen Benennungen verschiedenem Gehalt, sei unzulässig. Der Landammann der Schweiz schliesst mit der Erklärung, die vorgelegten Kantonalenmünzen könnten nicht als eidgenössische anerkannt werden, wesshalb der Umlauf derselben nicht gestattet sei.

In ihrer Antwort vom 22. August 1807 erwiderte die Regierung, sie hätte sich in einer Zwangslage befunden. Entweder hätte sie das Land der immerwährenden Abwechslung von schlechten Scheidemünzen mit täglichen Verlusten preisgeben oder allen Verkehr mit den Nachbarn jenseits der Grenze, von denen die notwendigsten Lebensmittel zu beziehen wären, aufgeben müssen oder aber es hätte eine eigene Münze geprägt werden müssen, gegen die keine in der Bundesverfassung begründete Rüge vorgebracht werden könnte und die zudem auch für die Nachbarn annehmbar gewesen wäre. Sobald die Münze des schweizerischen Gehalts in Schrot und Korn nicht ermangle, so seien 40 Batzenstücke derselben jener Münze gleich, die andere Kantone für den Wert eines Neutalers bezahlen. St. Gallen habe daher nur sein Recht ausgeübt und seinen Bedürfnissen Rechnung getragen, zudem sei Niemand Schaden zugefügt worden. Die ausgeprägten Münzen ständen nicht im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung. Indem die Regierung auf die wiederholten Erklärungen in der Tagsatzung verwies, stellte sie fest, dass nur der Münzfuss in allgemein verbindlicher Weise festgestellt worden wäre, und dass dabei ausdrücklich das Recht jedes Kantons anerkannt worden sei, jede ihm übliche Scheidemünze ohne Rücksicht auf den Nominalwert auszuprägen, wenn Korn und Schrot im vorgeschriebenen Verhältnis berücksichtigt seien. Die St. Gallermünzen entsprächen diesen Anforderungen in vollem Masse und seien zum

Teil sogar besser, als die Münzen verschiedener anderer Kantone.

Der Landammann der Schweiz beharrte in seinen Erwiderungen vom 25. August und 15. September 1807 auf seiner Verfügung, dass diese Münzen nicht in den Verkehr gebracht werden dürften. Dies war aber bereits am 22. August 1807 geschehen, trotzdem der Anstand noch nicht geregelt gewesen war.

Am 3. Oktober 1807 zeigte sodann der Landammann der Schweiz der Regierung des Kantons St. Gallen an, es hätten sich bereits nachgemachte St. Gallische VI Kreuzerstücke gezeigt. Von diesen angeblich « falschen » Münzen wurde dann folgende Beschreibung der Anzeige beigegeben, die wir mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit hier wörtlich folgen lassen :

« Die nachgemachten VI Kreuzerstücke sind unter
« dem St. Gallischen Stempel umgeprägte Günzburger
« Sechskreuzer. Das Günzburger Gepräge schimmert
« unter dem St. Galler Stempel deutlich durch. Der
« Günzburger Rand ist ganz unversehrt. Sie sind um
« den Rand merklich dünner und kleiner. Sie zeigen
« Kupferfarbe. Die Zeichnung und die Buchstaben sind
« minder scharf, die Zeichnung der beiden Zweige
« auf dem Avers weicht von den ächten sehr ab, der
« Kantonsschild ist kürzer. Auf dem Revers sind die
« obersten, einzelnen gegen einander stehenden Blätter
« der Zweige fast doppelt so gross und sehr plump,
« unten, wo die Zweige sich kreuzen, haben die ächten
« ein kleines Kreuzbändli, das bei den nachgemachten
« fehlt. Endlich ist in dem wahren Kantonsstempel in
« der Mitte etwas schief über dem Buchstaben « U » in
« dem Wort « KREUZER » eine merkliche Schramme,
« die beim unächten fehlt. »

Das Vorhandensein dieser besondern (nicht falschen) VI Kreuzerstücke war der Regierung wohl bekannt, deren

Stückzahl nach ihrer Ansicht nur eine kleine sein konnte. Sie beschloss am 16. Oktober 1807 die VI Kreuzerstücke wieder zurückzuziehen, um weiterm Missbrauch des St. Galler Stempels zuvorzukommen und zwar alle Stücke, soweit sie habhaft gemacht werden konnten. Es gelang ihr dabei aber nicht, alle Zeugen dieses unliebsamen Vorkommnisses aus der Welt zu schaffen. Einige Stücke sind erhalten geblieben, die sich in den Sammlungen befinden; wir verweisen auf die Beschreibung im III. Teil.

Es handelte sich hier keineswegs, wie man aus den Ausführungen des Landammanns der Schweiz schliessen könnte, um falsche VI Kreuzerstücke. Die vorstehend beschriebenen Stücke waren ächt, d. h. sie rührten aus der St. Gallischen Münze her, wie sich aus unzweifelhaften Zeugnissen ergibt. Die auf 1. August 1807 (siehe Seite 107) im Werte auf 5 Kreuzer herabgesetzten Günzburger Sechskreuzerstücke waren nach dem Rückkauf zum reduzierten Preise mit dem St. Galler VI Kreuzerstempel versehen und alsdann wieder in Verkehr gebracht worden. Da aber nur eine Ueberstempelung auf kaltem Weg stattgefunden hatte und von einer Umschmelzung Umgang genommen worden war, so blieben Teile des alten Gepräges sichtbar, was dann Anlass zur Annahme gab, es liege eine Fälschung vor. Diese Manipulation dürfte ganz zu Lasten des Münzmeisters zu schreiben sein, ohne dass die vorgesetzte Regierung davon Kenntnis hatte, ehe die Stücke in den Verkehr gekommen waren. Wir wollen im übrigen noch daran erinnern, dass nach den Ausführungen im III. Teil, auch die übrigen VI Kreuzerstücke den Vorschriften der Tagsatzung nicht entsprachen und daher schon aus diesem Grunde, wollte man der Verrufung durch die übrigen Kantone entgehen, zurückgezogen werden mussten.

Gleichzeitig mit der Rückzugsverfügung hatte die Regierung beschlossen, dass diese Münzen durch andere

vom gleichen Wert, aber mit dem Stempel « 1 1/2 Batzen » ersetzt werden sollten¹. Dieser Beschluss gelangte aber nie zur Ausführung, wohl wegen der ungünstigen Legierungsverhältnisse, sofern man sie den Vorschriften der Tagsatzung entsprechend gestalten wollte.

5. — **Weitere Herabwürdigungen und Verbote fremder Münzsorten.**

Am 6. April 1809 beschloss der Kleine Rat des Kantons St. Gallen die sogenannten *Leopoldsstücke mit XV* bezeichnet, vom 1. September 1809 an auf 15 Kreuzer herunter zu setzen und nachher gänzlich zu verbieten².

Die *Günzburger Sechskreuzerstücke* wurden am 26. Oktober 1809 auf 4 Kreuzer herabgesetzt³.

Die *französischen Sechs- und Dreilivrestaler* (ganze und halbe Federtaler) waren nach dem Beschluss des Kleinen Rates vom 14. Januar 1811 nicht mehr nur nach ihrem Nennwert, sondern auf Verlangen des Empfängers nach dem Gewicht auszugeben. Gleichzeitig wurden die *ganzen und halben Walliserbatzen* verboten⁴.

Die *alten Mailänder Silbermünzen* (mit dem Viscontiwappen und dem Brustbild des Kaisers oder der Kaiserin von Oesterreich) wurden durch Beschluss des Kleinen Rats vom 27. Mai 1811 mit Wirkung vom 15. Juni 1811 an im Kurs wie folgt herabgesetzt :

	Fl.	K.
Ganze Mailändertaler zu	2	4
Halbe Mailändertaler zu	1	—
Viertels Mailändertaler	—	28
Sechstels Mailändertaler oder Lire	—	18

¹ St. Gallisches Kantonsblatt 8. 1807, Seite 390.

² O. O. 10, 1809, Seite 81.

³ O. O. 10, 1809, Seite 326.

⁴ O. O. 12, 1811, Seite 3.